



# Marketing Management Club

## Südtirol - Alto Adige

## Satzungen

### § 1 Art. 1 Name und Sitz,

Der Verein führt den Namen „MARKETING MANAGEMENT CLUB SÜDTIROL – ALTO ADIGE“, kurz „MMCS“.

Sitz des Vereins ist Bozen. Der Sitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Marketing Management Club setzt sich die Aufgaben:
  - a) die Verbreitung der Marketing- und Managementkultur in Südtirol
  - b) die regionale Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketing- und Management-Wissens in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit
  - c) der Wissen- und Erfahrungsaustausch zwischen Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen und der im Marketing und Management tätigen Personen
  - d) die Förderung von Forschung, Entwicklung und Anwendung von Marketing- und Managementwissen
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) der Herausgabe von Publikationen, Veranstaltungen von Kursen und Fachtagungen und –vorträgen, Kongressen, Schulungs- und Diskussionsabenden zur Fort- und Weiterbildung in allen Gebieten des Marketing und Managements.
  - b) Einen Erfahrungsaustausch zwischen den im Marketing und Management tätigen Personen herzustellen und die Wahrnehmung und Förderung deren Berufsinteressen zu ermöglichen.
  - c) Den Marketing- und Management-Gedanken in den Südtiroler Unternehmen zu verbreiten und durchzusetzen.

### Art. 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Ausschluss jeglichen Gewinnstrebens. Der Verein hat eine soziale Ausrichtung und ist selbstlos tätig; er ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Art. 4 Mitglieder – Ehrenamtlichkeit

- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein:
  - persönliche Mitglieder

- korporative Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 4.2 Die Leistungen der Vereinsmitglieder sind überwiegend freiwillig und ehrenamtlich zu erbringen. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen nur die für den Verein ausgelegten tatsächlichen Kosten erstattet werden, und zwar in dem vom Vorstand vorher festgesetzten Rahmen.

### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend in den Bereichen Marketing- und Management tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt.
- 5.2 Natürliche Personen, welche das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Juniormitglieder und können auch dann aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzung des Abs. 1 noch nicht erfüllen, aber schon mit Marketing- bzw. Managementaufgaben betraut sind oder sich in entsprechender Ausbildung befinden.
- 5.3 Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften bzw. anderer relevanter Studiengänge können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.
- 5.4 Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen.
- 5.5 Korporatives Mitglied können rechtsfähige Körperschaften, Vereine, Behörden und sonstige Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing- und Management in besonderem Maße verpflichtet fühlen.  
Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Art. 5.1 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Vorstand. In dem Antrag von Firmenmitgliedschaften ist anzugeben, wer die Vertretung des korporativen Mitglieds im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5.6 Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird auf Antrag erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntgegeben.
- 5.7 Zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag und mittels Beschluss des Vorstands oder von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins Personen ernannt werden.
- 5.8 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **Art. 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod bzw. Auflösung bei korporativen Mitgliedern. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Das Mitgliedsjahr läuft jeweils ab dem letzten Tag des Eintrittsmonats.
- 6.2 Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterläßt.
- 6.3 Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluß ist insbesondere die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Dem Mitglied muß vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Streichung und Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.
- 7.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing- und Managements.

- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den MMCS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 7.4 Die Mitglieder sind, wie alle Organe des MMCS verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge von Firmen der Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.  
Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

### **Art. 8 Mitgliedsbeiträge**

- 8.1 Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten und sind bis 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 8.2 Studenten bis maximal 30 Jahre sowie Juniormitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

### **Art. 9 Vereinsorgane**

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP)

### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitgliederversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:
- a) auf Beschluß des Vorstands
  - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Beschluß bzw. nach Eingang des Verlangens stattzufinden.

### **Art. 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl/Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - b) der Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich der wirtschaftlichen und finanziellen Jahresabrechnung
  - c) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr
  - d) Genehmigung und/oder Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder sonstiger Durchführungsbestimmungen.
  - e) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

### **Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung**

- 12.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu übersenden. Die Einberufung kann mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronische Post erfolgen. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen. Die Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstag schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Versammlung verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **Art. 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Hand aufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- 13.2 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, und eventuelle Umwandlung des Vereins in eine Kapitalgesellschaft ohne Gewinnabsicht, erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- 13.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Firmenmitglieder werden durch eine von dem Mitglied zu benennende natürliche Person stimmberechtigt vertreten. Stimmübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als 4 Stimmen auf sich vereinen, einschließlich der eigenen Stimme. Bei Firmenmitgliedern ist eine Stimmübertragung nicht zulässig.
- 13.4 Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht von mindestens 10 Vereinsmitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- 13.5 Die Wahl der Vereinsorgane laut Art.9 erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es können bis zu fünf Vorzugsstimmen für die Wahl des Vorstandes und drei Vorzugsstimmen für die Wahl der Rechnungsprüfer, abgegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
- 13.6 Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Vereinsorgans, sowie der Rechnungsprüfer ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Beschluß ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen. Dem Betroffenen muß vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern.
- 13.7 Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 14 Vorstand**

- 14.1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden bis zu einer Nachwahl seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- 14.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 14.3 Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 14.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 14.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind innerhalb des Vorstands zu regeln.
- 14.6 Die Vorstandsmitglieder müssen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben.

### **Art. 15 Zuständigkeit des Vorstands**

- 15.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der Mitgliederversammlung oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;
  - b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
  - e) Erstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Jahresabschlussrechnung; und die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr;
  - f) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
  - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
  - h) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
  - i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen;
  - j) Die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.

### **Art. 16 Rechnungsprüfer**

- 16.1 Zu Rechnungsprüfern werden 2 Mitglieder und ein Stellvertreter auf 4 Jahre gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer sind zuständig für die Prüfung der Jahresabschlusses sowie der finanziellen Belange des Vereins. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 17 Schiedsstelle**

- 17.1 Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitglieder, die auf vier Jahre gewählt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- 17.2 Die Schiedsstelle ist zuständig:
- für die Entscheidung für den Ausschluß von Mitgliedern,
  - bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten.

### **Art. 18 Vereinsvermögen**

- 18.1 Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände, bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses, oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
- 18.2 Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.
- 18.3 Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.
- 18.4 Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen, wie auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muß jeweils ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hinweisen. Der Verein ist aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 19.2 Der Auflösungsbeschuß muß eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen des Vereins übergehen soll. Das Vermögen darf nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zufallen, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.